



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Andre Meister
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
TELEFON (0228) 997799-2204
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Lutz Leiber
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de
DATUM Bonn, 18.07.2018
GESCHÄFTSZ. 22-642 II#1360

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Prüfbericht BKA-Software RCIS 1.0 [#30825]**
HIER **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**
BEZUG **Ihr Antrag vom 14. Juni 2018**

Sehr geehrter Herr Meister,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Juni 2018 ergeht
folgender

B E S C H E I D

1. Ihr Antrag auf Übersendung des Abschlussberichts zu der 2012 begonnenen
Prüfung der BKA-Software "Remote Communication Interception Software"
(RCIS) Version 1.0 wird abgelehnt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

39895/2018

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße



Begründung:

Mit E-Mail vom 14. Juni 2018 baten Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Zusendung des Abschlussberichtes der 2012 begonnenen Prüfung der BKA-Software "Remote Communication Interception Software" (RCIS) Version 1.0.

Wörtlich bitten Sie Ihrem Antrag "*Den Abschlussbericht Ihrer 2012 begonnenen Prüfung der BKA-Software 'Remote Communication Interception Software' (RCIS) Version 1.0*" herauszugeben.

Die von Ihnen gewünschte Information kann ich leider nicht zur Verfügung stellen, da sie mir nicht vorliegt.

Im Jahre 2012 habe ich einen Prüfbericht vorgelegt, der eine Kontrolle betraf, mit der im Jahr 2011 begonnen wurde. Zu diesem Zeitpunkt war noch der frühere Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, im Amt.

Eine weitere Prüfung zur Thematik Quellentelekommunikationsüberwachung habe ich im Jahre 2012 nicht mehr begonnen, sondern erst im Jahr 2016 eine neue datenschutzrechtliche Kontrolle zur Quellen-TKÜ eingeleitet. Auf diese zweite Kontrolle bezogen sich Ihre bisherigen IFG-Anträge. Diese Kontrolle ist noch nicht abgeschlossen und die Unterlagen hierzu sind als Verschlussache eingestuft. Auf den bisherigen Schriftverkehr dazu verweise ich.

Der Prüfbericht aus dem Jahr 2012 kann ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt werden, da er nach der Verschlussachenanweisung (VSA) als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist und für diese Schriftstücke gem. § 3 Nr. 4 IFG kein Informationszugang besteht. Eine aufgrund Ihres Antrages erfolgte Überprüfung der Einstufung hat dabei zu dem Ergebnis geführt, dass diese Einstufung beizubehalten ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die



SEITE 3 VON 3 Informationsfreiheit erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leiber